### Infoblatt der Bezirksärztekammer Rheinhessen zur Beitragsveranlagung 2025

Mit den nachfolgenden Erläuterungen möchten wir Ihnen eine Hilfestellung zu Ihrer Beitragsveranlagung geben.



Zur Zahlung des Beitrags verpflichtet sind alle Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Februar des Beitragsjahres 2025 (Veranlagungsstichtag) Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Bezirksärztekammer Rheinhessen sind und noch nicht 70 Jahre alt sind.

Alle nachfolgend beschriebenen Details zur Beitragsberechnung können Sie der jeweils geltenden Beitragssatzung entnehmen, die Sie auf der Homepage der Bezirksärztekammer herunterladen können: https://aerztekammer-mainz.de/

### Pflichtmitalieder:

Berufsangehörige, die in Rheinhessen eine ärztliche Tätigkeit ausüben, sind Pflichtmitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhessen und damit gleichzeitig und ausnahmslos der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz. Ärztliche Arbeit ist jede Tätigkeit (nicht nur kurative Tätigkeit), bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen.

Bitte beachten Sie: Status-Änderungen (z. B. bei Ruhestand, Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel) müssen unverzüglich der Bezirksärztekammer Rheinhessen mitgeteilt werden.

#### Freiwillige Mitglieder:

Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, können freiwilliges Mitglied der Bezirksärztekammer Rheinhessen und damit auch der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz sein. Der Beitrag für freiwillige Mitglieder beträgt 60,00 €/Jahr.

Bitte beachten Sie: Status-Änderungen (z. B. bei Arbeitsaufnahme) müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Sie resultieren z. B. aus Tätigkeiten in Klinik und Praxis, aber auch aus Tätigkeiten in Forschung und Lehre, für Wirtschaft, Industrie und Medien, für Verwaltung und Behörden. Folgende Einkunftsarten können dabei herangezogen werden:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolohn abzüglich Werbungskosten)
- Einkünfte aus selbständiger/freiberuflicher Arbeit (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wenn bei Mitgliedern, die auch außerhalb von Rheinhessen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, genau nachgewiesen werden kann (z.B. durch einen Steuerberater), welche Einkünfte in Rheinhessen erzielt wurden, können alternativ nur diese als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn eine Mitgliedschaft in Rheinhessen bereits am 01.02.2023 bestand.

Die andere Form der Reduzierung für Mehrfachmitgliedschaften (s. Rückseite, Variante 1) entfällt hierbei!

### Beispiel: Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid

Bescheid für 2023 über Einkommensteuer			
€ 146 1.257 35.324 1230 34.094			
320 ng 1.200 37.327			
518			
zu versteuerndes Einkommen 36.809  Zu unserem Beispiel: Als Pflichtmitglied erzielten Sie in 2023 insgesamt Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit von (Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 34.094 €) = 35.497 €  Der Kammerbeitrag ergibt sich dann aus der Multiplikation mit dem Berechnungssatz von 0,40 %, abgerundet auf einen ganzen EUR-Betrag; hier = 141 €			



Bitte beachten Sie, dass auf allen kopierten Seiten des Einkommensteuerbescheides Ihr Name. Ihre Steuernummer sowie das Steueriahr ersichtlich sind!



bitte wenden

### Anlagen:

# Die wichtigsten Themen bzw. Begriffe im Überblick

# Beitragsjahr, Bemessungsjahr, etc.

Beitragsjahr	ist das laufende Kalenderjahr 2025.
Beitragsberechnung	und Beitragshöhe sind der Rückseite des Veranlagungsbescheides zu entnehmen. Die Einkünfte aus ärztlicher Arbeit werden mit dem Berechnungssatz [0,40 %] multipliziert. (Der Faktor ergibt sich aus Beitragssatz [1%] x Hebesatz.) Der Hebesatz [0,40] ist durch Beschluss der Vertreterversammlung festgelegt worden.
Bemessungsjahr	ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. (Für den Ärztekammerbeitrag <b>2025</b> gilt das Bemessungsjahr 2023).
Stichtag	Veranlagungsstichtag ist bundeseinheitlich für alle Ärztekammern der 1. Februar des jeweiligen Beitragsjahres.

## Einkommensteuerbescheid

Einkommensteuerbescheid	Aus der Kopie des eingereichten Einkommensteuerbescheides müssen Name, Steuerjahr sowie
	alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Mitglieds hervorgehen (siehe hierzu Beispiel auf der
immer nur in Kopie!!	Vorderseite).
innier nur in Kopie::	
	Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Mitgliedsnummer auf den eingereichten Unterlagen zu vermerken.
	Beachten Sie bitte, dass für die Ermittlung des Beitrages ausschließlich die Summe der Einkünfte
	aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde zu legen ist.
	(Nicht die "Vorauszahlungen für Folgejahre" oder das "zu versteuernde Einkommen").
Steuerberater / Finanzamt	Die Bestätigung über die Höhe der Einkünfte der ärztlichen Tätigkeit aus dem Jahr 2023 (oder
	2022 bzw. 2021) ist auf dem mitgeschickten Formblatt einzureichen. Alternativ ist eine vom
	Finanzamt beglaubigte Kopie der Gewinn- und Verlustrechnung zulässig.
Steuerbescheid 2023 liegt noch	Ist Ihr Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2023 bis zum Abgabetermin noch nicht erteilt
nicht vor /	worden, reichen Sie bitte als Ersatz-Nachweis den Steuerbescheid für 2022 oder längstens 2021
Vorläufige Veranlagung	ein.
vonaulige verallagulig	
	Jedoch muss ein Nachweis der Einkünfte des Jahres 2023 innerhalb von 24 Monaten
	unaufgefordert nachgereicht werden, da ansonsten lt. Beitragssatzung die endgültige
	Veranlagung mit dem Höchstbeitrag (6.000,00 €) erfolgt.
Einspruch beim Finanzamt	Der Einkommensteuerbescheid ist auch einzureichen, wenn Sie diesen beim Finanzamt mit
	Einspruch angefochten haben. Hatte Ihr Einspruch Erfolg, senden Sie uns bitte den korrigierten
	Einkommensteuerbescheid innerhalb des laufenden Beitragsjahres zu, damit wir Ihre Veranlagung
	berichtigen können.

## Beitragsreduzierungen

für die drei erstgenannten Reduzierungen müssen zumindest die Anträge bis zum 31.03.2025 gestellt werden.

Kinder	Kammermitglieder, die im Bemessungsjahr steuerlich anerkannte Kinder haben, erhalten auf
Kilidel	Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25,00 € je Kind. Dieser Tatbestand ist für das Jahr,
	dessen Einkünfte der Veranlagung zugrunde zu legen sind, zu belegen.
Ermäßigung für ausschließlich	Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder
theoretische tätige Mitglieder	Prävention ärztlich oder gutachtlich tätig sind, können eine Ermäßigung von 25,00 % des Beitrages
	beantragen.
Mitglied auch in anderen	Diese Beitragsreduzierungsmöglichkeit betrifft Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied
Heilberufekammern	mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der
	Bundesrepublik Deutschland sind. [Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der
	Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.]
Variante 1:	•
	errechnenden Beitrag. Dieser wird dann geteilt durch die Anzahl der gleichzeitigen
	Mitgliedschaften in Heilberufekammern. ( <i>Dazu müssen die Zahlungsnachweise an die anderen</i>
	Kammern vorliegen. Dies ist gilt nicht für die anderen Bezirksärztekammern in RhldPf.).
Variante 2:	s. Vorderseite letzter Absatz im oberen Textkasten.
Eintritt in den Ruhestand	Für Kammermitglieder, die nach dem Stichtag ihre ärztliche Tätigkeit gänzlich beendet haben, wird
	nach Eintritt dieses Tatbestands auf Antrag der Beitrag vorläufig auf das Doppelte des
	Mindestbeitrages (120,00 €) festgesetzt. Belege sind innerhalb von 24 Monaten nachzureichen
	und führen dann nachträglich zur <b>endgültigen</b> Beitragsfestsetzung
Ausbildung zur MFA	Ausbildende Praxen können eine Beitragsreduzierung erhalten, wenn sie für ihre Auszubildenden
	die Kosten für Hospitationen, oder Fortbildungen übernehmen und sich in besonderem Maß für
	eine überdurchschnittliche Ausbildung einsetzen. Details dazu entnehmen Sie bitte der
	Beitragssatzung.
Einzugsermächtigung	Kammermitglieder, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben und bis zum 31.03. die <b>Nachweise</b>
Linzagoormaonagang	komplett eingereicht haben, erhalten eine Reduzierung von 20,00 €.
	Nomplete difference haben, emaited one neededleding von 20,00 c.

# Bezugsjahr ohne Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit / Beitragsfreiheit / Besondere Anträge

Bezugsjahr ohne Einkünfte /	Kammermitglieder, die im Bezugsjahr 2023 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben,
Berufsanfänger	werden mit dem doppelten Mindestbeitrag (120,00 €) veranlagt.
Sozialhilfe /	Ein Pflichtmitglied wird beitragsfrei gestellt, wenn kein Leistungsbezug zum 1. Februar 2025
Gastärztinnen/Gastärzte /	vorliegt bzw. der Status als Gastärztin/Gastarzt oder Stipendiat/in gegenüber der Kammer
Stipendiat(inn)en / Studierende	schriftlich nachgewiesen wird.
der Medizin im Praktischen Jahr	Studierende der Medizin im Praktischen Jahr sind ebenfalls beitragsfrei.
Ermäßigung/Stundung/Erlass	Es kann in unzumutbaren Härtefällen eine Ermäßigung, eine Stundung bzw. ein Erlass des
in Härtefällen	Beitrages beantragt werden. Erforderliche Nachweise: Eine schriftliche Darstellung der Notlage
	sowie geeignete Einkunftsnachweise.
Stundung/Ratenzahlung	Es kann bei finanziellen Engpässen eine Stundung des Beitrags oder eine Ratenzahlung beantragt
bei finanziellen Engpässen	werden. Erforderliche Nachweise: Eine schriftliche Darstellung bzgl. des finanziellen Engpasses
	sowie geeignete Einkunftsnachweise.